

2461 029

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 286/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayer. Staatsministerium der Finanzen,
München 22, Odeonsplatz 4,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagter und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Josef F [REDACTED], T [REDACTED], N [REDACTED] L [REDACTED],
USA,

Kläger und Beschwerdegegner,
- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 11. Mai 1970
beschlossen:

Die Revision gegen das den Parteien am 15./16. Januar 1968 an Verkündungstatt zugestellte Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird zugelassen.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die vom früheren Bevollmächtigten des Klägers am 31. Mai 1961 gegenüber der Entschädigungsbehörde abgegebene Erklärung: "Der Anspruch für Schaden an Körper und Gesundheit wird nicht weiterverfolgt" nicht abschließend gewertet, jedoch auch dahin ausgelegt, daß in ihr möglicherweise die Rücknahme der Anspruchsanmeldung zu sehen ist. Auch für diesen Fall hat es eine erneute Anmeldung als zulässig erachtet. Damit weicht es vom Urteil des Bundesgerichtshofs RZW 1969, 275 Nr. 26 ab (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BSG).

Mai

Graf